

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wanne-Eickel

vom 05.03.2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel

vertreten durch das Presbyterium – nachstehend Friedhofsträgerin genannt–

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Cranger Friedhof, Alter Friedhof Eickel, Neuer Friedhof Eickel, Friedhof Wanne-Mitte, Friedhof Wanne-Süd, Friedhof Auf der Wilbe und der Bestattungseinrichtungen, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	15	255,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lj.	25	355,00
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin, zzgl. einheitlicher Grabplatte/-Stele	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung im Rasen	30	2.555,00
b) Urnenbeisetzung im Rasen	20	2.230,00
c) Urnenbeisetzung unter einem Baum, Metallröhre im Rasen	20	2.775,00
d) Urnenbeisetzung u. einem Baum im Rasen, zzgl. Grabplatte	20	1.915,00
(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsgrabanlage (zusätzlich: Abschluss eines Grabpflegevertrages)	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung	30	1.580,00
b) Urnenbeisetzung	20	1.580,00
(4) Wahlgrabstätten	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung je Grab	30	1.800,00
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		60,00
c) Urnenbeisetzung je Grab	20	1.650,00
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		82,50
(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsgrabanlage (zusätzlich: Abschluss eines Grabpflegevertrages)	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung je Grab	30	1.800,00
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		60,00
c) Urnenbeisetzung je Grab	20	1.650,00
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		82,50
(6) 2-stelliges Kolumbarium, zzgl. Beschriftung der Verschlussplatte, mit Unterhaltung der Friedhofsträgerin	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Nische für 2 Urnen	20	3.190,00
b) Verlängerungsgebühr pro Jahr		159,50
(7) 1-stelliges Mini-Kolumbarium, zzgl. Beschriftung der Verschlussplatte, mit Unterhaltung der Friedhofsträgerin	Nutzungs- zeit/Jahre	Gebühr/Euro
a) Nische für 1 Urne	20	2.930,00
b) Verlängerungsgebühr pro Jahr		146,50

		Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
(8)	Baum-Wahlgrab 4-stellig, Metallröhre im Rasen, zzgl. Beschriftung des Verschlussdeckels, mit Unterhaltung der Friedhofsträgerin		
a)	Metallröhre für 4 Urnen	20	3.600,00
b)	Verlängerungsgebühr pro Jahr		180,00

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1)	Friedhofsunterhaltungsgebühren sind in die Nutzungsgebühren einbezogen und werden nicht separat erhoben.		
(2)	Von den Nutzungsberechtigten, denen durch die ehemaligen Friedhofsträgerinnen; Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne Ev. Matthäuskirchengemeinde Wanne Ev. Kirchengemeinde Eickel Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen Nutzungsrechte mit Pflicht zur Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren verliehen wurden, wird von der jetzigen Friedhofsträgerin, Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel, bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro pro Grab und Jahr erhoben.		
(3)	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a) Personal- und Sachkosten b) Gebäudekosten c) Grundstückskosten d) Verwaltungskosten e) Kalkulatorische Kosten		
(4)	Die Friedhofsträgerin kann den betroffenen Nutzungsberechtigten Ablösungsangebote unterbreiten.		

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	460,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.185,00
	d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, Übergröße	2.105,00
	e) Urnenbeisetzung	595,00
	f) Urnenbeisetzung, Übergröße	1.055,00
(2) Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
	a) Benutzung der Kapelle, Cranger Kirche oder einer anderen Kirche der Gemeinde Wanne-Eickel anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	275,00
	b) Benutzung der Kapelle, Cranger Kirche oder einer anderen Kirche der Gemeinde Wanne-Eickel aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	390,00
	c) Orgelspiel	80,00
	d) Benutzung der Leichenkammer/des Abschiedsraumes	195,00
	e) Benutzung der Kühleinrichtung	150,00
	f) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	225,00

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.580,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.765,00
	c) Urnenbeisetzung	1.315,00
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (zzgl. Überführungskosten)		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.710,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.900,00
	c) Urnenbeisetzung	1.450,00

		Gebühr/Euro
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof	
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	790,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.580,00
	c) Urnenbeisetzung	660,00
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	660,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.185,00
	c) Urnenbeisetzung	660,00

§ 8 Sonstige Gebühren

		Gebühr/Euro
(1)	Zustimmung zur Errichtung von	
	a) stehenden Grabmalen, inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung	180,00
	b) liegenden Grabmalen, sonstige bauliche Anlagen	45,00
(2)	Zulassung von Gewerbetreibenden, inkl. Berechtigungskarte gem. § 6 Absatz 1 und § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	55,00
(3)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	90,00
(4)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts, Sarg und Urne, je Grab und Jahr	70,00
(5)	Unterhaltungsgebühr Gemeinschaftsgrab Rasen je Grab und Jahr	32,50
(6)	Unterhaltungsgebühr Kolumbarienplatz je Grab und Jahr	25,00
(7)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Abs. 7 Friedhofssatzung	
	a) Bepflanzung bis 0,5 m Höhe, je Grab	220,00
	b) Bepflanzung bis 1,0 m Höhe, je Grab	445,00
	c) Bepflanzung ab 1,0 m Höhe, je Grab	595,00
(8)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen	
	a) stehendes Grabmal	595,00
	b) liegendes Grabmal	185,00
(9)	Einheitliche Grabplatte für Reihengemeinschaftsgräber, Sarg und Urne	455,00
(10)	Einheitliche Rasen-Reihengemeinschaftsstele oder Zentralstein mit Namensgebung, Sarg und Urne	260,00
(11)	Einheitliche Doppelstele für Rasengemeinschaftsgrabstätten, Sarg und Urne	520,00
(12)	Beschriftung Grabplatte/ Verschlussplatte/Grabröhre	325,00

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 40 der Friedhofssatzung der Ev.Kirchengemeinde Wanne-Eickel vom 26.02.2020

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 41 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Wanne-Eickel vom 26.02.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.03.2021 außer Kraft.

Herne, den 05. März 2025



Die Friedhofsträgerin



Vorsitzender



Presbyter/in



Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel
vom 5. März 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2028 erteilt.

Bielefeld, 4. April 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3830

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 15.04.25, Az.: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

